

114. Erscheint der Gerichtsstand des Vermögens (§. 24 C.P.D.) auch dann ausgeschlossen, wenn der Beklagte zwar keinen Wohnsitz, aber eine Niederlassung im Deutschen Reiche hat?

VI. Civilsenat. Urth. v. 21. Mai 1891 i. S. W. (Kl.) w. die Lebensversicherungsgesellschaft G. (Bekl.) Rep. VI. 50/91.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Durch Vertrag vom 11./15. August 1879 wurde Kläger als Hauptagent der beklagten Gesellschaft für Berlin angestellt. Im Jahre 1882 wurde ihm die Unkündbarkeit dieses Vertrages unter gewissen Bedingungen zugestanden, gleichwohl aber im Oktober 1889 sein Ver-

tragsverhältnis zur beklagten Gesellschaft durch ihren Generallbevollmächtigten P. in S. aufgelöst; weshalb Kläger, der behauptet, daß die Auflösung zu Unrecht erfolgt sei, auf Schadloshaltung klagt. Dieser bei dem Landgerichte I zu Berlin anhängig gemachten Klage setzte Beklagte die prozeßhindernde Einrede der Unzuständigkeit des Gerichtes entgegen, welche in beiden Vorinstanzen für begründet erachtet wurde. Der Kläger hatte die Zuständigkeit des Landgerichtes auf Grund des §. 24 C.P.D. behauptet, weil Beklagte dort Vermögen (Immobilien) besitzt, während sie einen Wohnsitz im Deutschen Reiche nicht habe. Beklagte behauptete, dieser Gerichtsstand sei ausgeschlossen, weil sie zwei Niederlassungen in S. und A. und damit einen doppelten Wohnsitz im Gebiete des Deutschen Reiches habe, während sich in Berlin nur eine Generalagentur befinde, welche zum selbständigen Abschlusse von Geschäften nicht befugt sei.

Der erste und der zweite Richter haben als feststehend angenommen, daß für die beklagte Gesellschaft, welche in New York ihren Sitz habe, in S. und A. Niederlassungen, dagegen in Berlin nur eine Generalagentur bestehe, durch welche nur Geschäfte vermittelt würden. Der Berufungsrichter stellt insbesondere fest, daß auch in A. thatsächlich eine Zweigniederlassung der Beklagten bestehe. Es sei daher anzunehmen, „daß der Wohnsitz der Beklagten in S. und A. genüge, die Anwendbarkeit des §. 24 C.P.D. auszuschließen.“

Das Reichsgericht hat das Berufungsurteil sowie das Urteil der ersten Instanz aufgehoben, die Einrede der Unzuständigkeit des Gerichtes verworfen und die Sache zur weiteren Verhandlung und Entscheidung an das Landgericht zurückverwiesen aus folgenden

Gründen:

„Der §. 24 C.P.D. setzt voraus, daß der Beklagte — sei er Ausländer oder Inländer — einen Wohnsitz im Deutschen Reiche nicht hat, und daß im Bezirke des angerufenen Gerichtes sich Vermögen desselben befindet. Die letztere Voraussetzung trifft, wie nicht bestritten ist, zu, die erstere ist mit Unrecht verneint.

Zuzugeben ist, daß unter dem „Wohnsitz“ im Sinne des §. 24 C.P.D. nicht nur der Wohnsitz einer physischen Person zu verstehen ist, sondern auch der „Sitz“ von juristischen Personen, Gesellschaften, Genossenschaften und anderen Vereinen, wie solche in §. 19 C.P.D.

aufgeführt sind, daß also der Sitz einer Gesellschaft oder einer juristischen Person im Deutschen Reiche ebenso wie der Wohnsitz einer physischen Person den Gerichtsstand des §. 24 C.P.D. ausschließt. Allein auch einen solchen „Sitz“ hat die Beklagte nach den Feststellungen des zweiten Richters im Deutschen Reiche nicht. Die Beklagte hat unbestritten ihren Sitz in New York; dort ist der Mittelpunkt ihrer geschäftlichen Thätigkeit, der Sitz ihrer eigentlichen Verwaltung und deren Oberleitung. Es mag dahingestellt bleiben, ob aus dem Eintrage in das Gesellschaftsregister des Amtsgerichtes zu A. mit genügender Sicherheit hervorgeht, daß dort thatsächlich eine Niederlassung besteht, von welcher aus unmittelbar Geschäfte abgeschlossen werden; nach Angabe des Klägers ist dies nicht der Fall, und die Beklagte scheint dem selbst nicht entgegenzutreten, sofern sie von einer H.-A. er Niederlassung, einer thatsächlichen Niederlassung in H. bezw. A., spricht; allein keinesfalls hätte die Niederlassung in A., falls sie bestehen sollte, weitergehende Rechte als die in H., und was hinsichtlich der Grenze der Befugnisse für die Niederlassung in H. gilt, muß jedenfalls auch für jene in A. gelten. — Nun kann aber selbst der Vertreter der Beklagten in H. Lebensversicherungsverträge nur bis zu einem gewissen Betrage selbständig abschließen, und auch insoweit handelt er nicht völlig selbständig, wie aus der Angabe der Beklagten, daß er in zweifelhaften Fällen die Entscheidung der Gesellschaft selbst erhole, hervorgeht. Es kann daher keinesfalls davon die Rede sein, daß etwa in H. der Mittelpunkt der geschäftlichen Thätigkeit der Beklagten, ihr „Sitz“ im Sinne des §. 19 C.P.D., begründet wäre, sondern es handelt sich lediglich um eine Niederlassung, wie dies schon aus der bereits erwähnten Domizilierung in New York hervorgeht und überdies vom zweiten Richter, welcher selbst von einer „Zweigniederlassung“ in H. oder A. spricht, ausdrücklich festgestellt ist. Eine solche Niederlassung kann aber wohl geeignet sein, den besonderen Gerichtsstand des §. 22 C.P.D., nicht aber den allgemeinen Gerichtsstand des Wohnsitzes im Sinne der §§. 13 oder 19 C.P.D. zu begründen. Nur der allgemeine Gerichtsstand des Wohnsitzes oder der des „Sitzes“ im Sinne des §. 19, der eben auch ein allgemeiner ist, schließen aber den besonderen Gerichtsstand des §. 24 C.P.D. aus. Der Gerichtsstand des §. 22 C.P.D. kann, weil er gleichfalls nur ein besonderer ist, mit dem des §. 24 konkurrieren,

aber denselben nicht ausschließen. Gerade seine rechtliche Verschiedenheit von dem allgemeiner Gerichtsstande des Wohnsitzes macht es unmöglich, ihn unter dem in §. 24 benannten „Wohnsitz“ mit zu begreifen. Hätte man auch durch eine bloße Niederlassung, nicht nur durch einen förmlichen Wohnsitz im Deutschen Reiche den Gerichtsstand des Vermögens ausschließen wollen, so hätte bei der Verschiedenheit beider Begriffe der Niederlassung neben dem Wohnsitz im Geetze gedacht werden müssen. Beide zu identifizieren und beiden gleiche rechtliche Folgen beizumessen, ist rechtsirrig.

Dafür, daß die Civilprozeßordnung den Gerichtsstand des §. 24 nur durch das allgemeine Forum des Wohnsitzes und nicht auch durch besondere Gerichtsstände, wie den des §. 22, ausgeschlossen wissen will, spricht auch, daß sie dies in anderen Fällen ausdrücklich hervorhebt. So kann z. B. auf die §§. 660 Abs. 2. 705 Abs. 5. 729 C.P.D. verwiesen werden, welche sämtlich im Vollstreckungsverfahren für die dort angeführten Klagen und Vollstreckungshandlungen den Gerichtsstand des §. 24 dann normieren, wenn es an einem Gerichte mangelt, bei welchem der Schuldner seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, womit jedem besonderen Gerichtsstande, also auch dem der Niederlassung (§. 22), die gleiche Wirkung versagt ist.

Wenn endlich noch betont wird, Beklagte habe in Gemäßheit der Arn. 3 und 4 Abs. 2 der Konzessionsurkunde nach §. 19 Abs. 3 C.P.D. einen durch Statut geregelten „Wohnsitz“ und damit dort einen besonderen Gerichtsstand, so beruht diese Ausführung auf derselben, das ganze Urteil des Berufungsgerichtes beherrschenden Gleichstellung von Wohnsitz und Ort der Niederlassung, da auch die Konzessionsurkunde nur von der Verpflichtung zur Errichtung einer Niederlassung mit einem dort domizilierten Generalbevollmächtigten spricht und bestimmt, daß die Gesellschaft dort Recht nehmen müsse. Auch hiermit ist also kein Wohnsitz im Inlande, somit auch kein allgemeiner Gerichtsstand, welcher dem des §. 24 C.P.D. entgegenstände, festgestellt, ganz abgesehen davon, daß nicht ersichtlich ist, daß dieser statutarische Gerichtsstand als ein ausschließlicher gedacht war, und daß nicht näher geprüft ist, ob er eine Abweichung von §. 15 des Statutes enthalten sollte, welchen der Berufungsrichter selbst dahin auslegt, daß er nur für das Verhältnis zwischen der Gesellschaft und den Versicherten maßgebend sei.

Da nach alledem ein Wohnsitz der Beklagten im Deutschen Reiche nicht nachgewiesen erscheint, so war die Zuständigkeit des Landgerichtes I zu Berlin, woselbst Beklagte Vermögen besitzt, als begründet zu erachten.“ . . .